

VERORDNUNG (EWG) Nr. 604/72 DER KOMMISSION

vom 24. März 1972

zur Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c) und Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c) und Absatz 6 und Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Werden Waren eingeführt, um nach weiteren Arbeitsvorgängen unter einem ausländischen Warenzeichen verkauft, anderweit überlassen oder verwendet zu werden, so wird der Wert des Rechts zur Benutzung des Warenzeichens nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates in voller Höhe, nach Absatz 5 der genannten Bestimmung nicht und nach Absatz 6 der genannten Bestimmung zu einem Teil vom Normalpreis der zu bewertenden Waren umfaßt.

Nach Absatz 5 Buchstabe c) des genannten Artikels wird der Wert des Rechts, ein ausländisches Warenzeichen zu benutzen, vom Normalpreis der zu bewertenden Waren nicht umfaßt, wenn kein Fall von Absatz 4 Buchstabe a) der genannten Bestimmung vorliegt und nach dem Verfahren des Artikels 17 der genannten Verordnung Kriterien festgelegt sind für Waren, deren Wert im Verhältnis zum Wert der Fertigwaren gering ist.

Absatz 6 des genannten Artikels sieht eine Aufteilung des Wertes des Rechts vor, ein ausländisches Warenzeichen zu benutzen, wenn die Vorschriften der Absätze 4 und 5 nicht anzuwenden sind ; dabei wird der Teil des Wertes, der sich auf die Arbeitsvorgänge nach der Einfuhr bezieht, vom Normalpreis der zu bewertenden Waren nicht umfaßt.

Es ist angebracht, Anwendungsbestimmungen zu Absatz 5 Buchstabe c) des genannten Artikels 3 zu erlassen sowie Absatz 6 desselben Artikels eine Auslegung zu geben, die die einheitliche Anwendung dieser Bestimmung in der Gemeinschaft sichert.

Es ist deshalb in erster Linie geboten, die Grenze festzulegen, unter der der Wert der eingeführten

Waren als im Verhältnis zu dem der Fertigwaren gering angesehen werden kann. Nach den gegenwärtig vorhandenen Informationen scheint die Festlegung von 25 % in bezug auf die Grenze eine zufriedenstellende Anwendung des genannten Artikels 3 Absatz 5 Buchstabe c) gewährleisten zu können.

Zur Anwendung von Absatz 6 des genannten Artikels ist es geboten, das Verhältnis zwischen dem Wert der eingeführten Waren ohne den Wert des Rechts zur Benutzung des ausländischen Warenzeichens und dem Wert der Arbeitsvorgänge nach der Einfuhr festzusetzen. Zur Anwendung der Absätze 5 Buchstabe c) und 6 des genannten Artikels ist es angebracht, die Bestandteile festzulegen, die den Wert der Arbeitsvorgänge nach der Einfuhr bilden.

Die Vorschriften dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 wird der Wert des Rechts, ein ausländisches Warenzeichen zu benutzen, vom Normalpreis der zu bewertenden Waren nicht umfaßt, wenn der Zollwert der eingeführten Waren ohne den Wert des Rechts zur Benutzung des Warenzeichens nicht höher ist als 25 % der Gesamtherstellkosten der Fertigwaren.

Artikel 2

Gesamtherstellkosten der Fertigwaren im Sinne von Artikel 1 sind der Zollwert der eingeführten Waren ohne den Wert des Rechts zur Benutzung des Warenzeichens zuzüglich des Wertes der Arbeitsvorgänge nach der Einfuhr.

Die Bestandteile, die den Wert der Arbeitsvorgänge nach der Einfuhr bilden, sind in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 3

Zur Anwendung von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 wird der Teil des

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 6.

Wertes des Rechts zur Benutzung des Warenzeichens, der vom Normalpreis der zu bewertenden Waren umfaßt wird, auf der Grundlage des Verhältnisses des Zollwerts der eingeführten Waren ohne den Wert des Rechts zur Benutzung des Warenzeichens zu dem

Wert der Arbeitsvorgänge nach der Einfuhr festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

ANLAGE

Bestandteile, die den Wert der Arbeitsvorgänge nach der Einfuhr bilden

Der Wert der Arbeitsvorgänge nach der Einfuhr setzt sich wie folgt zusammen :

1. *Kosten des Materials*, das bei den weiteren Arbeitsvorgängen verwendet wird mit Ausnahme der Kosten der zu bewertenden Waren.

Dazu gehören insbesondere :

- a) Kosten für das zur Herstellung der Fertigwaren eingesetzte Material einschließlich der darauf entfallenden Transport-, Versicherungs-, Prüfungs- und Lagerungskosten, aber ohne die unmittelbar auf diesem Material ruhenden Verbrauchsteuern und ähnlichen Abgaben ;
- b) Kosten für bei der Fertigung verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe ;
- c) Kosten der unmittelbaren üblichen Umschließung der Fertigwaren.

2. *Fertigungskosten*, die auf die weiteren Arbeitsvorgänge entfallen.

Dazu gehören insbesondere :

- a) Löhne und Gehälter einschließlich Prämien und Deputate ;
- b) Soziallasten ;
- c) Versicherungsprämien ;
- d) Mieten und Pachten für Produktionsstätten und Produktionsmittel ;
- e) Abschreibungen auf Produktionsstätten und Produktionsmittel ;
- f) Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionskosten ;
- g) Lizenzgebühren für Patente und Verfahren.

3. Ein auf die Arbeitsvorgänge nach der Einfuhr entfallender *Gewinn*.
-